OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752371/2/KH

Datum:
Linz, 7. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die gemäß § 7a Abs. 6 Epidemiegesetz 1950 mit Vorlage des Verwaltungsaktes betreffend die Absonderung der Dr. R Z, S x, x H, mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 24. November 2021, GZ: BHRISanR-2021-551426/6, als eingebracht geltende Beschwerde,

zu Recht:

I. Es wird festgestellt, dass zum Zeitpunkt dieser Entscheidung die für die Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und die Aufrechterhaltung der Absonderung verhältnismäßig ist.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 24. November 2021, GZ: BHRISanR-2021-551426/6, wurde die im Absonderungsbescheid vom 11. November 2021, GZ: BHRISanR-2021-551426/1-SC, ausgesprochene Absonderung (befristet bis 22.11.2021) der Dr. R Z zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit „COVID-19“ (2019 neuartiges Coronavirus/SARS-CoV-2) bis auf Widerruf durch die Bezirkshauptmannschaft Ried im Objekt S x, x H, verlängert.

2. Die belangte Behörde legte am 6. Dezember 2021 den diesbezüglichen Verfahrensakt vor. Am selben Tag informierte die belangte Behörde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich telefonisch, dass sich Dr. R Z in stationärer Behandlung im Krankenhaus Barmherzige Schwestern R befindet, nach wie vor an COVID-19-Symptomen leidet und positive Ergebnisse von am 3. und 6. Dezember 2021 durchgeführten PCR-Tests vorliegen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt sowie die am 6. Dezember 2021 eingeholte telefonische Stellungnahme.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Dr. R Z wurde mit Bescheid vom 10. November 2021 bis zum Ablauf des 22. November 2021 durch die belangte Behörde abgesondert, da ein PCR-Test ergeben hatte, dass sie mit dem Erreger SARS-CoV-2 infiziert war. Da sie am 13. November 2021 mit Verdacht auf eine COVID-19-Pneumonie stationär im Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern R aufgenommen wurde und sich dort in Spitalsbehandlung befand, wurde sie mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 24. November 2021 bis auf Widerruf abgesondert. In diesem Fall gilt das dort zugewiesene und isolierte Zimmer als Absonderungsort.

Dr. R Z befindet sich zum Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung nach wie vor in stationärer Behandlung im Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern R. Am 2. und 6. Dezember 2021 durchgeführte PCR-Tests waren noch positiv und die Patientin leidet noch unter COVID-19-Symptomen wie Atembeschwerden.

Das Virus SARS-CoV-2 ist hochinfektiös, eine Ansteckung ist auch durch Infizierte möglich, die keine oder nur leichte Symptome zeigen. Der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die von infizierten Personen beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen ausgestoßen werden („Tröpfcheninfektion“). Das Ansteckungsrisiko ist insbesondere von der Art und Dauer des Kontakts zur infizierten Person sowie von der Menge der Viruspartikel abhängig, die sich in deren Atemluft befindet. In geschlossenen Räumen mit schlechter oder fehlender Belüftung ist die Gefahr einer Ansteckung besonders hoch, weil virushaltige Aerosole längere Zeit in der Luft schweben und sich so im Raum verteilen können.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus ist eine Absonderung von Personen, die mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder engen Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, notwendig.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 7a Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. 186/1950 idF. BGBl. I Nr. 143/2021, lautet wie folgt:

„Rechtsschutz bei Absonderungen

§ 7a. (1) Personen, die gemäß § 7 abgesondert werden oder abgesondert wurden oder denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, haben das Recht, das Landesverwaltungsgericht mit der Behauptung, in ihren Rechten verletzt zu sein, anzurufen.

(2) Gegen die Anordnung der Absonderung mittels Mandatsbescheids (§ 57 Abs. 1 AVG) ist eine Vorstellung nicht zulässig.

(3) Für Beschwerden gemäß Abs. 1 gelten die für Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe, dass die belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat oder der die Absonderung zuzurechnen ist. Örtlich zuständig ist das Landesverwaltungsgericht jenes Landes, in dem die belangte Behörde ihren Sitz hat. Das Landesverwaltungsgericht hat die belangte Behörde umgehend über das Einlangen der Beschwerde zu informieren.

(4) Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes über die Rechtmäßigkeit der Absonderung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Absonderung hätte vorher geendet. Hat das Landesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgetragen, innerhalb bestimmter Frist einen Mangel der Beschwerde zu beheben, wird die Zeit bis zur Behebung des Mangels oder bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist in die Entscheidungsfrist nicht einberechnet.

(5) Sofern die Absonderung noch andauert, hat das Landesverwaltungsgericht jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.

(6) Soll eine Absonderung länger als 14 Tage dauern, ist sie dem Landesverwaltungsgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde, die sie verfügt hat, unverzüglich anzuzeigen. Das Landesverwaltungsgericht hat in längstens vierwöchigen Abständen ab der Absonderung oder der letzten Überprüfung über die Notwendigkeit der Absonderung zu entscheiden. Die Bezirksverwaltungsbehörde, die die Absonderung verfügt hat, hat die Verwaltungsakten so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Landesverwaltungsgericht eine Woche zur Entscheidung vor den gegenständlichen Terminen bleibt, und hat darzulegen, warum die Aufrechterhaltung der Absonderung notwendig ist. Mit Vorlage der Verwaltungsakten gilt die Beschwerde als für die abgesonderte Person eingebracht. Das Landesverwaltungsgericht hat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und ob die Aufrechterhaltung der Absonderung verhältnismäßig ist. Diese Überprüfung hat zu entfallen, soweit eine Beschwerde nach Abs. 1 bereits eingebracht wurde.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Gemäß § 7a Abs. 6 Epidemiegesetz (EpiG) sind Absonderungen, die länger als 14 Tage dauern sollen, dem Verwaltungsgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde, die sie verfügt hat, unverzüglich anzuzeigen. Das Verwaltungsgericht hat in längstens vierwöchigen Abständen ab der Absonderung oder der letzten Überprüfung über deren Notwendigkeit zu entscheiden. Die Bezirksverwaltungsbehörde, die die Absonderung verfügt hat, hat die Verwaltungsakten so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Verwaltungsgericht eine Woche zur Entscheidung vor den genannten Terminen bleibt. Mit Vorlage des Verwaltungsaktes durch die belangte Behörde gilt nach § 7a Abs. 6 EpiG die Beschwerde als für die abgesonderte Person eingebracht. Das Landesverwaltungsgericht hat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und ob die Aufrechterhaltung der Absonderung verhältnismäßig ist.

2.2. Dr. R Z wurde mit Bescheid vom 10. November 2021 bis zum Ablauf des 22. November 2021 abgesondert, da ein PCR-Test ergeben hatte, dass sie mit dem

Erreger SARS-CoV-2 infiziert war. Am 13. November 2021 wurde die sie mit Verdacht auf eine COVID-19-Pneumonie stationär im Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern R aufgenommen und in der Folge (neuerlich) bis auf Widerruf abgesondert, d.h. die Absonderung ist zum Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung noch aufrecht. Da – wie auch bescheidmäßig angeordnet - zur Aufhebung der Absonderung nicht nur ein negativer oder ein PCR-Test mit einem Ct-Wert mindestens 30, sondern auch eine seit mindestens 48 Stunden bestehende Symptomfreiheit notwendig sind, was gegenständlich aufgrund nach wie vor bestehender COVID-19-Symptome nicht der Fall ist, liegen die für die Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung vor.

Die belangte Behörde hat am 6. Dezember 2021 dem Verwaltungsgericht den die Absonderung betreffenden Verwaltungsakt vorgelegt, womit gemäß § 7a Abs. 6 vierter Satz EpiG die Beschwerde für die abgesonderte Person als eingebracht gilt.

Wie erwähnt weist Dr. R Z derzeit noch Symptome einer COVID-19-Infektion auf und wird infolge dessen nach wie vor stationär im Krankenhaus behandelt. Die gegenständliche Absonderung war zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheit und zur Eindämmung der damit verbundenen ernstlichen und erheblichen Gefahr für die Gesundheit anderer Personen unumgänglich, wobei gelindere Mittel bei einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 nicht ausreichend wären.

Somit ist zusammenfassend festzuhalten, dass die für die Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt dieser Entscheidung noch vorliegen und die Aufrechterhaltung der Absonderung verhältnismäßig ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen (zitierten) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die gegenständliche Entscheidung wurde auf den Wortlaut der zitierten Rechtsnorm gestützt, wobei deren Anwendung auf den vorliegenden Einzelfall über diesen hinaus keine Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen hat.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing